

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Satzungsbeschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Nahversorgungszentrum Reinbek-Schönningstedt“ der Stadt Reinbek



Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2015 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 47 der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- im Norden: durch die Regenrückhaltebecken nördlich der Kreisstraße (K26) / Landesstraße (L 222) einschließlich des Einmündungsbereiches der Königstraße und durch den Bebauungsplan Nr. 67 östlich Königstraße (L 222)
- im Westen: durch den Wanderweg „Steinerei“ zwischen Sachsenwaldstraße / Carl-Zeiss-Straße / Schützenstraße
- im Osten durch den „Kampsredder“ in einer Tiefe von ca. 40 m und im Abstand von ca. 105 m westlich „Kampsredder“
- im Südosten: im Abstand von ca. 60 m südlich der Sachsenwaldstraße (L 222)
- im Süden: im Abstand von ca. 170 m südlich der Sachsenwaldstraße (K 26) nördlich landwirtschaftlicher Flächen
- im Südwesten: im Abstand von ca. 245 m südlich der Sachsenwaldstraße (K 26)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 09.12.2015 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek, Abteilung Planung und Bauordnung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 34 während der Öffnungszeiten (Di., Do. 08.30 – 12.00 Uhr und Do. 15.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.reinbek.de eingesehen werden.

Reinbek, den 03.12.2015

(L. S.)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister

Björn Warmer